

BGer 1B 599/2019 vom 22. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_599_2019

FR: TF 1B 599/2019 du 22 juillet 2020

IT: TF 1B 599/2019 del 22 luglio 2020

Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt.

E. 1.2

Der angefochtene Beschluss schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Dieser betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Er stellt einen "anderen Zwischenentscheid" nach Art. 93 BGG dar. Dagegen ist nach Absatz 1 dieser Bestimmung die Beschwerde zulässig, (a) wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, oder (b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht. Nach der Rechtsprechung muss es sich im Strafrecht beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 144 IV 127 E. 1.3.1 S. 130). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils soll sicherstellen, dass sich das Bundesgericht soweit möglich nicht mehrmals mit einer Angelegenheit befassen muss (BGE 144 III 475 E. 1.2 S. 479 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer muss - sofern das nicht offensichtlich ist - darlegen, inwiefern ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur drohen soll (BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801 mit Hinweisen).

E. 1.3

Im vorliegenden Fall geht es um eine Beweismittelbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. a BGG . Eine solche verursacht nach der Rechtsprechung regelmässig keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 136 IV 92 E. 4.1 S. 95 f.; Urteil 1B_113/2019 vom 12. November 2019 E. 1.3; 1B_445/2016 vom 10. Januar 2017 E. 2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was im vorliegenden Fall zu einer abweichenden Beurteilung führen könnte. Wie sich dem angefochtenen Entscheid entnehmen lässt, hat die Staatsanwaltschaft die beschlagnahmten Daten auf einer externen Festplatte gespeichert und dem Beschwerdeführer den Datenträger (Laptop)

zurückgegeben. Er verfügt somit offenbar über die notwendigen Daten zur Fortführung seiner Tätigkeit als Vermögensverwalter. Dass es sich anders verhalte, macht er nicht geltend. Im Übrigen ist ohnehin zweifelhaft, ob er überhaupt noch als Vermögensverwalter tätig ist. Er ist 69 Jahre alt und nach dem Rubrum der Beschwerde hat er inzwischen Wohnsitz in Thailand. Die Staatsanwaltschaft sonderte Anwalts- und persönliche Korrespondenz aus. Beschlagnahmt hat sie Geschäftsunterlagen. Der Umstand, dass diese mit der Beschlagnahme Eingang in die Akten finden, verursacht dem Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur. Er kann im weiteren Verlauf des Strafverfahrens immer noch die Entfernung bestimmter Daten oder Unterlagen aus den Akten verlangen (vgl. Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO). Wird dem stattgegeben, ist für ihn jeder Rechtsnachteil behoben (BGE 141 IV 289 E. 1.2 S. 291 f. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht geltend, die beschlagnahmten Daten und Unterlagen würden den Verfahrensparteien offengelegt. Das Vorbringen ist nicht geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur darzutun. Der Beschwerdeführer hat keine Siegelung (Art. 248 StPO) verlangt und somit keine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen an den Geschäftsunterlagen geltend gemacht. Im Übrigen trifft gemäss Art. 102 Abs. 1 StPO die Verfahrensleitung, welche über die Akteneinsicht entscheidet, die erforderlichen Massnahmen, um berechnigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Gemäss Art. 108 StPO , der nach Art. 101 Abs. 1 StPO vorbehalten bleibt, können die Strafbehörden das rechtliche Gehör einschränken, wenn dies zur Wahrung privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (Abs. 1 lit. b). Diese Bestimmungen schützen den Beschwerdeführer davor, dass die Verfahrensparteien Einsicht in Unterlagen und Daten nehmen können, an denen er ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse haben könnte. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur ist demnach weder dargetan noch ersichtlich. Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.